

SATZUNG

der

OurPower Energiegenossenschaft SCE mit beschränkter Haftung

OurPower.coop

beschlossen in der Gründungsversammlung

am 11. Oktober 2018

in Wien

Stand 26. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand.....	5
§ 1. Firma und Sitz	5
§ 2. Zweck und Unternehmensgegenstand.....	5
II. Mitgliedschaft	6
§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Kategorien von Mitgliedern.....	6
§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 5. Kündigung	7
§ 6. Ausschluss	7
§ 7. Tod, Auflösung	8
§ 8. Auseinandersetzung	8
§ 9. Rechte der Mitglieder.....	8
§ 10. Pflichten der Mitglieder	9
§ 11. Mitgliederregister	9
III. Geschäftsanteile, Grundkapital, Haftung	9
§ 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile.....	9
§ 13. Geschäftsguthaben	10
§ 14. Übertragung	10
§ 15. Grundkapital, Haftung.....	10
IV. Organe.....	10
§ 16. Organe der Genossenschaft.....	10
A) Vorstand	11
§ 17. Zusammensetzung und Wahl	11
§ 18. Vertretung der Genossenschaft.....	11
§ 19. Geschäftsführung	11
§ 21. Berichte an den Aufsichtsrat.....	12
§ 22. Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	12
§ 23. Abberufung von Vorstandsmitgliedern	13
B) Aufsichtsrat	13
§ 24. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats.....	13
§ 25. Organisation des Aufsichtsrats	14
§ 26. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats.....	14
§ 27. Beschlussfassung	14
§ 28. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	15

C) Generalversammlung.....	15
§ 29. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	15
§ 30. Einberufung der Generalversammlung.....	15
§ 31. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	16
§ 32. Vorsitz der Generalversammlung.....	16
§ 33. Stimmrecht, Vertretung.....	16
§ 34. Beschlussfähigkeit.....	17
§ 35. Mehrheitserfordernisse.....	17
§ 36. Abstimmungen und Wahlen.....	17
§ 37. Zuständigkeit der Generalversammlung.....	18
§ 38. Generalversammlungsprotokoll.....	18
D) Beirat.....	19
§ 39. Einrichtung und Rolle.....	19
V. Rechnungswesen.....	19
§ 40. Geschäftsjahr.....	19
§ 41. Jahresabschluss und Feststellung.....	19
§ 42. Bildung von Rücklagen.....	19
§ 43. Ergebnisverwendung.....	20
VI. Schlussbestimmungen.....	20
§ 44. Auflösung.....	20
§ 45. Bekanntmachungen, Korrespondenz.....	20
§ 46. Liste der Gründer*innen.....	20

Präambel

- I. Wir gründen die „OurPower Energiegenossenschaft SCE mit beschränkter Haftung“ in der Überzeugung, dass der Klimawandel und die Energiewende wesentliche Schicksalsfragen für die Bewohnbarkeit des Planeten Erde sind und dringender Handlungsbedarf besteht.
- II. Wir gründen OurPower.coop, um im kooperativen Wirtschaften und im gemeinsamen gesellschaftlichen Wirken mit größerer Kraft, höherer Geschwindigkeit und deutlicherer Wirkung eine 100 % solare Energieversorgung voranzutreiben.
- III. Wir gründen OurPower.coop, um die radikalen technischen und ökonomischen Chancen der Digitalisierung, Dezentralisierung und Demokratisierung der Energiewirtschaft für den Klimaschutz und eine nachhaltige, lebensbejahende und humane Wirtschaft zu nutzen.
- IV. OurPower.coop existiert, um gemeinsam mit ihren Mitgliedern die Werkzeuge, Infrastruktur und Unterstützung bereitzustellen, den Bedarf an Elektrizität und sonstiger Energie so weit wie möglich aus eigener gemeinschaftlicher Erzeugung zu decken, und diese regionalen, sozialen und ökologischen Zusammenhänge des Wirtschaftens sichtbar und transparent zu machen.
- V. OurPower.coop zielt dabei ebenso wie auf ökologische Energieerzeugung auf Energieeinsparung, technische Effizienz, sparsamen Ressourceneinsatz und die gemeinsame Entwicklung und Stärkung eines angepassten Lebensstils.
- VI. Unseren Namen verstehen wir explizit in der doppelten Bedeutung, sowohl unseren energiewirtschaftlichen Bedarf kooperativ zu decken als auch unsere persönliche und soziale Gestaltungskraft gemeinschaftlich zu stärken.
- VII. Bei der Verfolgung der Zwecke der Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden, nachhaltigen Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Kapitalvermehrung haben, an den Prinzipien globaler Verantwortung und Gerechtigkeit sowie einer offenen, pluralistischen Gesellschaft.
- VIII. In diesem Sinne verstehen wir OurPower.coop auch als eine Perle im Netz nachhaltiger, kooperativer Initiativen und Genossenschaften. Die Stabilisierung und Ausweitung dieses Netzes sehen wir über den engeren Unternehmenszweck hinausgehend als unsere Aufgabe, sowohl in Fragen praktischer Unterstützung wie auch in gegenseitiger materieller und finanzieller Hilfe.

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1. Firma und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma

OurPower Energiegenossenschaft SCE mit beschränkter Haftung

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wien.

§ 2. Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der OurPower.coop ist es, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und ihre wirtschaftliche und soziale Aktivität zu fördern, insb im Bereich Klimaschutz und Energie. Sie bietet allen Menschen in ihrem Tätigkeitsgebiet eine demokratische Basis zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung aus Erneuerbaren Energiequellen und zum Absatz der von ihnen erzeugten Energie. Sie motiviert und unterstützt ihre Mitglieder, die zum Schutz des Weltklimas dringend notwendige Energiewende in ihrem jeweiligen Bereich selbständig und eigenverantwortlich voranzutreiben und über nationale und soziale Grenzen hinweg Klimaschutz und Energiewende zu stärken und zu beschleunigen und klimaschädigende fossile Energien und Ressourcenverschwendung durch Erneuerbare, Effizienz und Sparsamkeit zu ersetzen.

- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

1. [Bereich Marktplatz] Entwicklung, Errichtung und Betrieb eines digitalen Marktplatzes für dezentrale Erneuerbare Energie und Energieoptimierung,
2. [Bereich Lieferung] Einkauf, Vertrieb und Vermittlung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insb unter Nutzung von Energieanlagen und Energiesystemen an oder in Mitglieder- und Kundenstandorten,
3. [Bereich Erzeugung] Erwerb, Finanzierung, Errichtung, Verkauf und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Bereitstellung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Steigerung der Effizienz und Flexibilität in der Energienutzung,
4. [Bereich Energiedienstleistungen] Entwicklung, Einkauf und Vertrieb bzw. Erbringung von Produkten und Dienstleistungen für eine sparsame, flexible und effiziente Energieversorgung,
5. [Bereich Bildung] Aufbereitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Publikationen und Medien, Organisation und Durchführung von Beratungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Schulungen und Kursen sowie Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Genossenschaftszwecks,
6. [Bereich F & E] Erforschung und Entwicklung von Produkten, Methoden, Organisationsstrukturen und Know-how, die der Verwirklichung des Genossenschaftszwecks dienen,
7. [Bereich Soziale Projekte] Die Förderung von sozialen Hilfsprojekten und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit zur Bekämpfung von Energiearmut, Verbesserung der Energienutzung und –versorgung, des globalen Klimaschutzes und der Umsetzung der Energiewende.

- (3) Die Genossenschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insb allen mit der Energienutzung zusammenhängenden Dienstleistungen, deren Planung und Umsetzung berechtigt. Die Genossenschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften mit der gleichen Zielsetzung beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäfts auf Nichtmitglieder ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Kategorien von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Genossenschaft unterstützen und im Sinne dieser Satzung zusammenarbeiten wollen. Mitglieder, die die Dienste und Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen, sind als investierende und unterstützende Mitglieder zugelassen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Geschäfts- bzw. Wohnadresse der natürlichen Person bzw. Firma, Sitz und Firmenbuchnummer, HBR-Nummer oder äquivalente eindeutige Identifikation der juristischen Person sowie die E-Mail-Adresse anzuführen, unter der sie für die Genossenschaft verlässlich erreichbar ist, sowie die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile.
- (4) Die Mitglieder sind in drei Kategorien unterteilt:
 1. „Pioniere“, das sind Mitglieder, die natürliche Personen sind und aufgrund besonderer Verdienste dieser Kategorie zugeordnet werden;
 2. „Power-Partner“, das sind Mitglieder, die juristische Personen sind und die Start, Aufbau und Weiterentwicklung des Unternehmens durch ihre Leitfunktion, Reichweite und Community als wesentliche Geschäftspartner ermöglichen, oder natürliche Personen, die Repräsentanten der vorgenannten juristischen Personen sind;
 3. „Nutzer & Unterstützer“, das sind alle anderen Mitglieder, die durch finanziellen Beitrag, aktive Nutzung des Marktplatzes und der Dienstleistungen der Genossenschaft, Mithilfe bei der Gewinnung neuer Mitglieder und Nutzer*innen, Verbreitung der Idee u.a.m. den Aufbau und Erfolg unserer Genossenschaft tragen und unterstützen.

Die Zuordnung der Mitglieder zu je genau einer Kategorie wird durch den Vorstand – für die Kategorien gem. Ziffern 1 und 2 gemeinsam mit dem Aufsichtsrat – entschieden und begründet den übernommenen Pflichten entsprechend differenzierte Rechte (§§ 24.4, 33.2, 34.1).

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 14),
2. Kündigung (§ 5),
3. Ausschluss (§ 6),
4. Tod, im Fall einer natürlichen Person (§ 7.1),
5. Auflösung, im Fall einer juristischen Person (§ 7.2).

§ 5. Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss durch zustellbestätigte E-Mail an den Vorstand oder eingeschriebenen Brief erfolgen. Es ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten, die im Fall der E-Mail durch das Empfangsdatum der Rückbestätigung bzw. durch das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens belegt wird. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern das betreffende Mitglied Eigentümer*in zumindest eines Geschäftsanteils bleibt. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6. Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung,
 2. wenn es sich mit fälligen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet,
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3),
 4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; dem Mitglied ist zuvor unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied durch verbindliche E-Mail oder eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und/oder die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

§ 7. Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des Verstorbenen. Sofern die Erben nicht aufgrund ihres Antrags vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Geschäftsanteile des Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Auseinandersetzung auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung an den Nachlass bzw. die Erben erfolgt ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8. Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens (§ 13.1).
- (2) Die Auszahlung erfolgt zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von zwei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsgemäßen Kapitalrücklage (§ 42.2.2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5.2) gelten (1) und (2) sinngemäß.
- (4) Die Auszahlung ist ausgeschlossen, falls sie zu einer Unterschreitung der Mindestkapitals (§ 15.1) führen würde oder die Liquidität der Genossenschaft dies nicht zulässt. In diesem Fall ist die Auszahlung solange aufgeschoben, bis sie ohne Unterschreitung des Mindestkapitals möglich ist bzw. die Liquidität der Genossenschaft dies zulässt.

§ 9. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen,
2. an Generalversammlungen teilzunehmen, zu den Punkten der Tagesordnung zu sprechen, dazu Auskunft zu erhalten und darüber abzustimmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben,
3. an der Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29.2.2 und 31.2),
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Kopien des Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts zu erhalten,
5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen,
6. eine Kopie der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu erhalten,
7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

§ 10. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und sofort einzuzahlen,
3. sofort bei Fälligkeit das Eintrittsgeld bzw. Aufgeld zu zahlen, falls solche beschlossen sind,
4. rechtzeitig die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen, falls der Vorstand solche beschlossen hat,
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3.3) enthaltenen Angaben (insb der Wohn- und der E-Mail-Adresse) sowie – im Falle juristischer Personen – jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter bekannt zu geben.

§ 11. Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3.3 aufgeführten Angaben und die Kategoriezugehörigkeit nach § 3.4;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung von Geschäftsanteilen.

III. Geschäftsanteile, Grundkapital, Haftung

§ 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Jedes neu eintretende Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat hierfür eine höhere Zahl festlegen, maximal jedoch zehn.
- (3) Mitglieder der Kategorien „Pioniere“ und „Power-Partner“ haben mindestens zehn Geschäftsanteile zu zeichnen und zu halten. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat hierfür eine höhere Zahl festlegen.
- (4) Die Übernahme von mehr als 100 Geschäftsanteilen durch ein Mitglied darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats genehmigen.
- (5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen, dass neu beitretende Mitglieder ein Eintrittsgeld zu entrichten haben und/oder dass für neu ausgegebene Geschäftsanteile ein Aufgeld zu zahlen ist, und die Höhe des Eintrittsgeldes bzw. Aufgeldes festlegen.

§ 13. Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43.2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8.2 genannten Frist erfolgen.

§ 14. Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der/Die Erwerber*in muss, wenn er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12.2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15. Grundkapital, Haftung

- (1) Das Grundkapital beträgt mindestens € 30.000,00 (Mindestkapital) und ist veränderlich entsprechend der Zahl der Mitglieder und gezeichneter Geschäftsanteile. Durch Auseinandersetzung oder Rückzahlung gekündigter Geschäftsanteile darf das Mindestkapital nicht unterschritten werden.
- (2) Die Haftung jedes Mitglieds ist auf seine Geschäftsanteile beschränkt; eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organe

§ 16. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

A) Vorstand

§ 17. Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands bestellt der Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre, wenn nicht eine kürzere Funktionsperiode bestimmt wurde. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wählt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Vorsitzenden.
- (4) Zum Vorstand können nur Mitglieder der Genossenschaft bestellt werden. Aufsichtsratsmitglieder können dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsratsbeschluss.

§ 18. Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer/m Prokuristin/en. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelzeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der zeichnenden Personen, ggf. mit Prokura anzeigendem Zusatz, gesetzt wird.

§ 19. Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft eigenverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Statuts der Europäischen Genossenschaft, des SCE-Gesetzes bzw. des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand zu führen,
 2. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses zu sorgen (§ 41),
 3. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten und über dessen Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen,
 4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen,
 5. Mitglieder-Aufnahmen und ggf. -Austritte, Zeichnung und Übertragung von Geschäftsanteilen zu bearbeiten und das Mitgliederregister (§ 11) zu führen,
 6. Anmeldungen zum Firmenbuch durchzuführen.
- (3) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des

Vorstands, kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen und legt Angelegenheiten fest, über die der Vorstand nur gemeinsam oder nur nach Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden kann.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder des Vorstands, die ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20. leer

§ 21. Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte, deren Entwicklung und die Lage der Genossenschaft zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die sich auf die Lage der Genossenschaft spürbar auswirken können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die er für seine Kontrolltätigkeit benötigt, dies betrifft insbesondere folgende Unterlagen:
1. den Unternehmensplan, der Investitions-, Finanz- und Absatzplanung enthält,
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag,
 3. aktuelle Saldenlisten,
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand,
 5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr,
 6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Folgende Geschäfte und Maßnahmen der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, soweit der Kaufpreis den Betrag von € 200.000,- (zweihunderttausend) übersteigt, sowie die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, sofern der Kaufpreis oder die Höhe der Belastung den Betrag von € 200.000,- (zweihunderttausend) übersteigt,

3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen,
4. Investitionen, die Anschaffungskosten von € 100.000,- (einhunderttausend) im Einzelnen oder einen Gesamtinvestitionsrahmen von € 200.000,- (zweihunderttausend) im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen,
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Krediten, die einen Betrag von € 100.000,- (einhunderttausend) im Einzelnen oder einen Gesamtrahmen für solche Finanzierungsgeschäfte von € 200.000,- (zweihunderttausend) im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen,
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von € 50.000,- (fünfzigtausend) im Einzelnen oder einen Gesamtrahmen für solche Finanzierungsgeschäfte von € 200.000,- (zweihunderttausend) im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten,
8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
9. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80.1 AktG,
10. die Erteilung der Prokura.

§ 23. Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hierdurch nicht berührt.

B) Aufsichtsrat

§ 24. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, wenn nicht eine kürzere Funktionsperiode beschlossen wird. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden können natürliche Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind und über passende Kompetenz verfügen. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge einbringen können:
 1. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 2. Mitglieder, die den Kategorien „Pioniere“ oder „Power-Partner“ angehören,
 3. Mitglieder, die mindestens zehn Prozent der Stimmrechte halten.

Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Vorstellung der Kandidaten, ihrer Kompetenzen, Befähigungen und Ziele in Bezug auf die Genossenschaft enthalten. Sie sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln und von diesem spätestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern über die Internetseite der Genossenschaft (Mitgliederportal) vorzustellen.

- (5) Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, so ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Zeit der Wahlperiode.
- (6) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Protokoll der Wahl.

§ 25. Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Generalversammlung, in der neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter*in.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine Arbeitsweise strukturiert und ggf. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einrichtet sowie den Modus seiner Beratungen, Beschlüsse und ihrer Protokollierung bestimmt.

§ 26. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben, ggf. durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des/r Revisors/in an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen und nach Abschluss des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision und sich daraus ergebende Maßnahmen zu beraten und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt ordentlicher Unternehmer anzuwenden. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den Schaden.

§ 27. Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der/die

Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter*in, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Mit expliziter Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg gefasst werden.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen im Sinne des § 36a AVG (Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter, Lebensgefährten oder eingetragene Partner*innen) oder ihm nahe stehende Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.

§ 28. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung abberufen werden.

C) Generalversammlung

§ 29. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat,
 2. es eine Gruppe von Mitgliedern, die mindestens zehn Prozent der Stimmrechte halten, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt (§ 9.3),
 3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30.1),
 4. sich aus der Bilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist,
 5. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen vierzehn Tagen, im Falle der Z 4 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30. Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, soweit nicht durch Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse (§ 45).

- (3) Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens dreißig Tage liegen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf fünfzehn Tage verkürzt werden.
- (4) Die Einladung enthält Ort, Zeit und genaue Tagesordnung und ggf. den Hinweis, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 31. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt oder an einem Ort, an dem sich ein Geschäftslokal oder Büro der Genossenschaft befindet bzw. der in regionaler Nähe zu letztem liegt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. In den Fällen § 29.2.2 bis 4 können die Berechtigten verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30.3) möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung ist keine Ankündigung nötig.

§ 32. Vorsitz der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung bereit, so wählt die Versammlung ein anderes Mitglied der Genossenschaft zur/m Vorsitzenden der Versammlung.
- (2) Der/Die Vorsitzende ernennt den/die Schriftführer*in und die erforderlichen Stimmenzähler*innen.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Versammlung zu sorgen. Er/Sie entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über Worterteilungen, Redezeit und die Art der Abstimmung. Der/Die Vorsitzende kann Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel aus dem Saal verweisen.

§ 33. Stimmrecht, Vertretung

- (1) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Anteile eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Kategorien „Pioniere“ und „Power-Partner“ (§§ 3.4.1 und 2) erhalten je bis zu fünf Stimmen zusätzlich zugeteilt, die sich nach der Beteiligung an der genossenschaftlichen Tätigkeit richten; jedoch maximal so viele, dass die auf diese Weise zugeteilten Stimmen maximal 30% der gesamten Stimmen ausmachen.

- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt im Fall einer natürlichen Person durch das Mitglied selbst; im Fall juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ, dessen Vertretungsbefugnis durch einen aktuellen Firmenbuchauszug, im Fall nicht einzelvertretungsbefugter Personen zusätzlich durch firmenmäßig gefertigte Vertretungsvollmacht, nachzuweisen ist.
- (4) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied hat das Recht, sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Der/die Vertreter*in nimmt im Namen des Mitglieds an der Versammlung teil und hat dieselben Rechte wie das Mitglied, das er/sie vertritt. Kein Mitglied kann über Vertretungen mehr als fünf Prozent aller Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und muss auf eine bestimmte Person und die Ausübung des Stimmrechts in der genau bezeichneten Generalversammlung lauten. Sie muss der Genossenschaft übergeben und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (6) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht in Beschlüssen, die seine eigene Sache betreffen.

§ 34. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Zehntel aller Mitglieder jeder Kategorien anwesend oder vertreten ist.
- (2) Eine Generalversammlung, die über
 1. die Änderung der Satzung,
 2. die Einbringung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen,
 3. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft,
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 5. die Enthebung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn die mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Bei der zweiten Einberufung mit derselben Tagesordnung gilt dies nicht.

§ 35. Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34.2 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, Stimmkarten oder elektronische Abstimmungssysteme. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.

- (2) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 24.4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmungs- und Wahlverfahren beschließen.
- (4) Ergänzend zur Präsenzabstimmung kann die Genossenschaft eine Teilnahme und Stimmabgabe auf elektronischem Wege ohne physische Anwesenheit einrichten, um eine erhöhte Teilnahme an der demokratischen Willensbildung in der Generalversammlung zu ermöglichen. Teilnahme- und Abstimmungsverfahren müssen die eindeutige Identitätsfeststellung der Teilnehmer, Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sowie die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gewährleisten. Die Voraussetzungen und Verfahren sind vom Vorstand zu beschließen und im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung zu veröffentlichen.

§ 37. Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. Änderung der Satzung,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands,
 3. Gewinnverwendung,
 4. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 6. Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
 7. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie allenfalls die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Organe,
 8. Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft,
 9. Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft.

§ 38. Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Darin sind Ort, Zeit und Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen wiederzugeben. Als Anlagen sind das Teilnehmerverzeichnis, die Unterlagen der Einberufung und die übermittelten Berichte beizufügen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

D) Beirat

§ 39. Einrichtung und Rolle

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Beirat einrichten. Der Beirat besteht aus Personen, die aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung wertvolle Beiträge für die Entwicklung der Genossenschaft leisten können.
- (2) Der Beirat berät Vorstand und Aufsichtsrat. Sämtliche Empfehlungen des Beirates haben ausschließlich unverbindlichen Charakter und greifen in keiner Weise in die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, des Vorstandes oder der Generalversammlung ein. Der Vorstand gibt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat im Falle der Einrichtung eines Beirates demselben eine Geschäftsordnung.

V. Rechnungswesen

§ 40. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41. Jahresabschluss und Feststellung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss samt Bericht über Lage und Gebarung der Genossenschaft aufzustellen und gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat prüft Jahresabschluss, Lagebericht und Revisionsbericht und erstellt einen Bericht des Aufsichtsrats.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, Kurzbericht der Revision und Bericht des Aufsichtsrats sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung über die Internetseite der Genossenschaft (Mitgliederportal) für die Mitglieder zur Einsicht bereitzustellen.
- (4) Die ordentliche Generalversammlung beschließt in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung (§ 43) und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 42. Bildung von Rücklagen

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens fünfzehn Prozent des Jahresgewinns abzüglich etwaiger Verlustvorträge zuzuführen bis diese € 30.000 erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine freie Kapitalrücklage gebildet; in diese fließen:
 1. Eintrittsgeld und Aufgeld gemäß § 12.5,
 2. verfallene Geschäftsguthaben,
 3. verfallene Dividenden

- (3) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 43. Ergebnisverwendung

- (1) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands beschließen, den Bilanzgewinn zur Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder im Verhältnis ihrer am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres gehaltenen Geschäftsanteile zu verwenden. Die Dividende darf drei Prozent des Nominale nicht übersteigen.
- (2) Im Falle eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands, ob und welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder Abschreibungen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder im Verhältnis ihrer am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres gehaltenen Geschäftsanteile erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 44. Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit der nach § 35 erforderlichen Mehrheit. Der nach Begleichen aller Forderungen und Rückzahlung der Kapitaleinlagen der Mitglieder verbleibende Liquidationserlös wird nach dem Grundsatz der nicht gewinnorientierten Übertragung auf eine andere genossenschaftlich konstituierte Unternehmung mit vergleichbaren Zielen im Sinne der Präambel übertragen.

§ 45. Bekanntmachungen, Korrespondenz

Die Genossenschaft veröffentlicht alle Bekanntmachungen an ihre Mitglieder unter ihrer Firma im Mitgliederportal der genossenschaftseigenen Homepage <https://ourpower.coop> – falls diese nicht mehr besteht, auf einer entsprechenden zeitgemäßen digitalen Unternehmenspräsenz – außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Medien vorschreibt.

Korrespondenz mit Mitgliedern erfolgt online/elektronisch an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Einladung und Mitteilung der Tagesordnung zu Generalversammlungen.

§ 46. Liste der Gründer*innen

Die Gründer*innen der OurPower.coop sind: Ulfert Höhne, Peter Molnar, Ursula Seethaler, Norbert Miesenberger, Martin Fleischanderl, Hemma Bieser, Monika Auer, Hubert Fechner, Patrick Wagenhofer, Petra Bußwald, Georg Günsberg, Johannes Schmidl, Dirk Zurek, Maximilian Harnoncourt, Thomas Arnfelder, Martin Miesenberger, Otmar Affenzeller, Johann Mair, Alois Haslinger.